

Berckrecht / vnd dieser vnser Ordnung / einkomen mag / soll der auffnehmer bynnen angezeigten vierzehnen tagē / ihme sein Lehen auff vorordenthen Lehytag / den Berckmeister nachfolgender weyse Lehen / vnd bestetigen lassen / Vnd welche mutung one sonderliche zulassung des Berckmeisters / bynnen vierzehnen tagen / wie obberurt / nicht bestetigt wüdet / soll darnach wider im vnser freis gefallen sein / Der Berckmeister sol auch one sonderliche gnugsame vrsachen der bestetigung / keine frist oder nachlassung thun / Vnd ob es notturfft oder billigkeit würde erfordern / sol es doch vber zweymal nicht geschehen.

Würde aber der Berckmeister befinden / das der Lehentregger nach treuem fleissigem schürffen / den gang aus vngewitter / frost / wassers / oder andern beweglichen vrsachen / nicht het entplößen können / So mögen ihme alsdann die massen bestetigt / vnd bis zu gelegener zeit / frist darzu gegeben werden / Do auch genge mit dem stolu vberfaren / vnd in der gruben gemutet vnd belehent wüden / soll es mit dem entplößen der genge / nach erkentnis der Berckmeister vnd Geschworne / jedes orts gehalten werden.

## Der xvij. Artickel.

Von Zwitter / Kies / vnd  
Eisenflez.

Wail auch auff vnsern Silberberckwergen / etliche Zwitter  
Kies / vnd Eisenflez / erbauet vnd vorliehen sind / vnd aber  
in nechsten vorgehenden Artickel gesetzt / das die Berck-  
meister nicht anders dann auff klüfften vnd gengen vorleihen  
D i sollen /